Sibiu National Archives, Acte fasciculate, C 15

1r
1656 die 4 octobris. Deliberatum senatus

Die Griechische Handesleuthe so sich in der Stadt in ziemlicher anzahl auffhalten daß gantze Jahr auß und der Stadt wie auch des Marks nicht weniger als die rechtmäßige Einwohner genießen, sollen sie von den Stadt gewelbern jährlich von jeden zugeben schuldich sein fl. 50 // - ; wo nicht soll jhnen weiter nicht zugelaßen als 14. tage vor und 14. tage nach den jahrmärkten frey sein ihre wahre feill zu haben, auch keine herbergen in der gaßen auff längere zeitt dingen (to hire). Nach klock 8 sollen sie sich nicht in die gaßen finden laßen, in den häusern keine sauff-panquete (boozing) anstellen und tollisiere[n]. Auff dem mark nichts mitt dem fuder kaufen, mitt dem koff, mit dem rumpf, sondern von den bürgern; keinen bürger in dem kauff stehend überbietten, sondern weich auch nach gemachem kauff. Auch sollen sie kein exercitium griechischer religion, weil selbe nicht accepta ist, noch eine schul zu halten macht haben, es sey offentlich oder heimlich.
Uno ore conclusum p[raesentibus] sequentibus
consule Laurentio Rosenauer
judice regio Joanne Lutschio
[judice] sedis judiciariae Andrea Werder
senioribus Jacobo Kappio
Thomas Nyal
Villico Georgio Klein
Georgio Schelker
Michaele Partz [?]
Michaele Staamp
Andrea Fleischer
J[ohannes] Simonis mp.
1v Deliberatum